35K12 24
Terminsbestimmung

Amtsgericht Syke

Beschluss

Terminbestimmung

35 K 12/24 30.09.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

Dienstag, 23.02.2027	**09.30 Uhr**	**im Amtsgericht Syke Gebäude Amtshof 2**	**Saal: Nr. 16**

versteigert werden das in der Ortschaft Kirchweyhe der Gemeinde 28844 Weyhe gelegene und im Wohnungsgrundbuch von Kirchweyhe Blatt 6505 eingetragene Wohnungseigentum Nr. 1 Bestandsverzeichnis:

466/10.000 **Miteigentumsanteil** an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
Kirchweyhe	14	177/16	Gebäude- und Freifläche, Grundstraße 3, 5, Wiesenstraße 13,15	2692

verbunden mit dem **Sondereigentum** an der Wohnung (Grundstraße 3) im Obergeschoß mit Abstellraum im Kellergeschoß, Nr. 16 des Aufteilungsplanes. Es bestehen Sondernutzungsrechte.

(2-Zimmer-Wohnung, Wohnfläche etwa 47 m², Nutzfläche etwa 5 m², in etwa 1915 erbautem Mehrfamilienhaus mit sechs Wohneinheiten (das Grundstück ist mir vier Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 21 Wohnungen bebaut), Sondernutzungsrechte an dem Außenstellplatz II).

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 15.08.2024.

Verkehrswert: 94.000,00 €.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.amtsgericht-syke.de**

Bösking
Rechtspfleger